

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt Nr. 44 vom 1. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 28. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel der Verordnung entfällt die Wortfolge „an der Wirtschaftsuniversität Wien“.*
2. *In § 1 erster Satz wird das Wort „soll“ durch das Wort „bietet“ ersetzt und das Wort „bieten“ entfällt.*

3. *§ 2 lautet:*

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht ist unzulässig.“

4. *§ 3 samt Überschrift lautet:*

„§ 3 Zuordnung und Studiendauer

Das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht ist ein rechtswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 und dauert 3 Jahre.“

5. *§ 5 entfällt.*

6. *§ 6 wird zu § 5 und lautet samt Überschrift:*

„§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüf.art</i>
In Dissertationsfach (12 ECTS-Anrechnungspunkte)			
Research Seminar im Dissertationsfach I	6	2	FS

Research Seminar im Dissertationsfach II	6	2	FS
<i>In Weiteres Rechtsfach (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar aus einem weiteren Rechtsfach	6	2	FS
<i>In Rechtswissenschaftliche Methodenlehre (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre	6	2	FS
<i>In Weiteres Fach (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar aus einem weiteren Fach	6	2	FS
<i>In Defensio Dissertationis (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Defensio Dissertationis	4		FP

- (2) Das Research Seminar aus einem weiteren Rechtsfach gemäß Abs 1 ist einem der Fächer „Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren“, „Österreichisches und europäisches öffentliches Recht“, „Steuerrecht“, „Arbeits- und Sozialrecht“, „Strafrecht“ oder „Europarecht und Internationales Recht“ zu entnehmen, wobei das Dissertationsfach nicht nochmals gewählt werden kann.
- (3) Das Research Seminar aus einem weiteren Fach gemäß Abs 1 ist einem rechtswissenschaftlichen oder sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fach zu entnehmen, wobei das Dissertationsfach nicht nochmals gewählt werden kann.
- (4) Studierende des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht haben die von ihnen gewählten Fächer anlässlich der Bekanntgabe des Themas schriftlich bekannt zu geben.“

7. § 7 wird zu § 6 und lautet:

„(1) Im Research Proposal sollen Thematik, Forschungsfrage sowie Grundzüge der Vorgangsweise der Dissertation dargelegt werden. Das Research Proposal wird einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Bei einem Wechsel der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers ist neuerlich ein Research Proposal zu veröffentlichen.

(2) Bei der Beurteilung des Research Proposal ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Betreuungsteams verbindet ihre oder seine Beurteilung des Research Proposal mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen.“

8. § 8 wird zu § 7 und lautet samt Überschrift:

„§ 7 Dissertation und Defensio Dissertationis

- (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation zu verfassen. Das Thema der Dissertation hat einen Bezug zu Rechtsfragen des Wirtschaftslebens aufzuweisen und ist einem der folgenden Fächer (Dissertationsfach) zu entnehmen:
 - a) Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren
 - b) Österreichisches und europäisches öffentliches Recht

- c) Steuerrecht
 - d) Arbeits- und Sozialrecht
 - e) Strafrecht
 - f) Europarecht und Internationales Recht
- (2) Die Zulassung zur Defensio Dissertationis setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus. Im Rahmen der Defensio Dissertationis ist die Dissertation von der oder dem Studierenden vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren und auf die Fragen der Mitglieder des Doktoratskomitees zu replizieren.
- (3) Zur Berechnung der Beurteilung der Defensio Dissertationis ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden.“

9. § 9 entfällt.

10. § 10 wird zu § 8 und lautet:

„Nach der positiven Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 und der positiven Beurteilung der Dissertation ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.“

11. § 11 wird zu § 9 und lautet:

„Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“ bzw. „Doktor der Rechtswissenschaften“, abgekürzt „Dr. iur.“ verliehen.“

12. § 12 entfällt.

13. § 13 wird zu § 10 und folgender Abs 6 wird angefügt:

„(6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten am 01.10.2018 in Kraft.“

14. § 11 samt Überschrift lautet:

„§ 11 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium – mit Ausnahme der Änderungen in § 5 - nach der am 30.09.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich freiwillig der ab 1.10.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans zu unterstellen.“